



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/4805	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Herr Richau, Tel. 169-4749
63 - Bauordnung und Bauverwaltung - Herr Bauer, Tel. 169-4465

Datum
22.08.2017

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West

12.09.2017

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Grohé
- Leerstehendes Gebäude Poststraße Ecke Devensstraße -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 30.05.2017 wurde unter TOP 8 folgende Anfrage gestellt:

„Herr Grohé gab bekannt, am 23.05.2017 habe es im leer stehenden Gebäude Poststraße Ecke Devensstraße erneut gebrannt und das Haus sei seit langem unbewohnbar.

Daher ergeben sich folgenden Fragen:

- Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um diesen, nun schon Jahr dauernden Missstand, zu beenden und das Gebäude gegen das Betreten von Unbefugten zu sichern?
- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Gebäude als Schrottimmoblie für unbewohnbar zu erklären und über das Aufkaufförderprogramm des Landes zu erwerben?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gebäude Devensstraße 99 ist seit Jahren durch den Eigentümer gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Der Brand am 23.05.2017 fand lt. Auskunft der Feuerwehr auf dem Nachbargrundstück Poststraße 22 statt.

Nach der hier vorliegenden schriftlichen Mitteilung des Eigentümers wird das Gebäude Devensstraße 99 bis Ende 2017 saniert. Spätestens 2018 geht das Objekt dann in die Vermietung.

Ein bauordnungsbehördliches Einschreiten ist zurzeit nicht möglich.

Das Wohnungsaufsichtsgesetz NRW bietet den Gemeinden die Möglichkeit, auf die Beseitigung von Missständen an Wohnraum hinzuwirken. Es dient dem Schutz der Mieter, wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung Wohnraum so auszustatten, zu erhalten und wiederherzustellen, dass der ordnungsgemäße Gebrauch zu Wohnzwecken gewährleistet ist, nicht nachgekommen ist.

Da das Gebäude seit Jahren leer steht, unterliegt es nicht dem Schutz der gesetzlichen Regelung.

Das Förderprogramm des Landes zum Ankauf von Problemimmobilien bezieht sich räumlich auf laufende Stadterneuerungsgebiete (in der Regel Stadtumbau West oder Soziale Stadt), ausnahmsweise auf Objekte an anderen Standorten, die negativ auf ein benachbartes Stadterneuerungsgebiet ausstrahlen.

Ferner muss das Objekt einen Kontext zur EU-OST-Zuwanderung haben.

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Dr. Schmitt - V 6 ViA. -